

## Revisionen

# Updates

Stand: 1. Januar 2019

2017.1	EL	56	ELG 32
	EO	55	EOG 28a
	FZ	54	FLG 23a
2018.1	EO	56	EOG 1a I <sup>bis</sup> , 9 II <sup>bis</sup> , 10a
	FZ	55	FamZG 3 III
		56	FamZG 25 lit. e <sup>bis</sup> +e <sup>ter</sup>
		57	FLG 20 II
2018.7	EL	57	ELG 5 I, 26a, 26b
2019.1	EL	58	ELV 39 II+III, 41 II, 42b II, 42c II+III
	EO	57	EOG 28
		58	EOV 36 I

## Revisionen

# Internationales

Das Sozialversicherungsabkommen mit **Serbien** ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Das Sozialversicherungsabkommen mit **Montenegro** ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

© Informationsstelle AHV/IV

## Revisionen

# AHV-Ausgabe 2019

Keine Änderungen.

© Informationsstelle AHV/IV

## Revisionen

# IV-Ausgabe 2019

Keine Änderungen.

## Revisionen

# EL-Ausgabe 2017

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
56	ELG [FZA]	17.06.2016	01.01.2017	2016 5238
57	ELG [AuG]	16.12.2016	01.07.2018	2018 738
58	ELV	14.11.2018	01.01.2019	2018 4683
	V 19	21.09.2018	01.01.2019	2018 3535
	V Prämien	18.10.2018	01.01.2019	2018 4141

## ELG

### Art. 5 Abs. 1

<sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländer haben nur Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie sich rechtmässig in der Schweiz aufhalten. Sie müssen sich zudem unmittelbar vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ergänzungsleistung verlangt wird, während zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben (Karenzfrist).<sup>57</sup>

### Art. 26a<sup>57</sup> Datenbekanntgabe an die Migrationsbehörden

Zur Prüfung des Anspruchs auf Aufenthalt melden die für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständigen Organe nach Artikel 97 Absatz 3 AuG und in Abweichung von Artikel 33 ATSG den Migrationsbehörden unaufgefordert den Bezug einer jährlichen Ergänzungsleistung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a durch Ausländerinnen und Ausländer. Werden nur Krankheits- und Behinderungskosten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b vergütet, so sind den Migrationsbehörden Fälle grösserer Vergütungen zu melden.

### Art. 26b

Bisheriger Art. 26a<sup>57</sup>

### Art. 32<sup>56</sup>

<sup>1</sup> In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz oder eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Mitgliedstaates sind, auf Flüchtlinge oder Staatenlose mit Wohnort in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedstaat sowie

auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II, Abschnitt A, des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) anwendbar:

- Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

<sup>2</sup> In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins sind oder die als Flüchtlinge oder Staatenlose Wohnort in der Schweiz oder auf dem Gebiet Islands, Norwegens oder Liechtensteins haben, sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anlage 2 zu Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) anwendbar:

- Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

<sup>3</sup> Der Bundesrat passt die Verweise auf die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union jeweils an, wenn eine Anpassung des Anhangs II des Freizügigkeitsabkommens und der Anlage 2 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens beschlossen wurde.

<sup>4</sup> Die Ausdrücke «Mitgliedstaaten der Europäischen Union», «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft», «Staaten der Europäischen Union» und «Staaten der Europäischen Gemeinschaft» im vorliegenden Gesetz bezeichnen die Staaten, für die das Freizügigkeitsabkommen gilt.

## ELV

### Art. 39 Abs. 2 und 3

<sup>2</sup> Massgebend für die Festlegung des Bundesanteils in Prozent sind die laufenden Fälle für den Monat Mai des Leistungsjahres.<sup>58</sup>

<sup>3</sup> Die Berechnungselemente der Fälle nach Absatz 2 sind der Zentralen Ausgleichsstelle jeweils bis 10. Juni des Leistungsjahres zu melden. Das Bundesamt bestimmt die Einzelheiten der Meldung.<sup>58</sup>

### Art. 41 Abs. 2

<sup>2</sup> Es gewährt den Kantonen im Leistungsjahr vierteljährlich einen Vorschuss. Das Total der Vorschüsse darf pro Kanton und Jahr in der Regel 80 Prozent des voraussichtlichen Beitrags nicht übersteigen.<sup>58</sup>

### Art. 42b Abs. 2

<sup>2</sup> Massgebend sind die laufenden Fälle für den Monat Mai des Leistungsjahres.<sup>58</sup>

### Art. 42c Abs. 2 und 3

<sup>2</sup> Es gewährt den Kantonen im Leistungsjahr vierteljährlich einen Vorschuss. Das Total der Vorschüsse darf pro Kanton und Jahr in der Regel 80 Prozent des voraussichtlichen Beitrags nicht übersteigen. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Fallzahlen des Vorjahres.<sup>58</sup>

<sup>3</sup> Die Saldozahlung erfolgt bis Mitte Dezember des Leistungsjahres.<sup>58</sup>

## V 19 über Anpassungen bei den EL

### Art. 1 Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf

Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a ELG werden wie folgt erhöht:

- bei alleinstehenden Personen: auf 19 450 Franken;
- bei Ehepaaren: auf 29 175 Franken;
- bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen: auf 10 170 Franken.

### Art. 2 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung 15 vom 15. Oktober 2014 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird aufgehoben.

### Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

## V Prämien

→ SR 831.309.1.

© Informationsstelle AHV/IV

## Revisionen

## EO-Ausgabe 2017

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
55	EOG [FZA]	17.06.2016	01.01.2017	2016 5245
56	EOG [MG]	18.03.2016	01.01.2018	2016 4304
57	EOG [BG Fonds]	16.06.2017	01.01.2019	2017 7577
58	EOV	21.09.2018	01.01.2019	2018 3539
	V 19	21.09.2018	01.01.2019	2018 3527

## EOG

### Art. 1a Abs. 1<sup>bis</sup>

<sup>1bis</sup> In Abweichung von Absatz 1 haben Armeeeingehörige zwischen zwei Ausbildungsdiensten nur Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie erwerbslos sind. Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige haben keinen Anspruch. Der Bundesrat regelt das Verfahren.<sup>56</sup>

### Art. 9 Abs. 2<sup>bis</sup>

<sup>2bis</sup> Den nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c MG zum Militärdienst zugelassenen Personen stehen für die Anzahl Tage Militärdienst, die der Dauer einer Rekrutenschule entsprechen, 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtschädigung zu. Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.<sup>56</sup>

### Art. 10a<sup>56</sup> Grundentschädigung zwischen zwei Diensten

Bei Diensten nach Artikel 30 Absatz 1<sup>bis</sup> MG richtet sich der Entschädigungsanspruch nach der Rekrutenschule nach Artikel 9, bei allen übrigen Diensten nach Artikel 10. Artikel 16 Absatz 1 findet keine Anwendung.

### Art. 28<sup>57</sup> Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung «Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung» (EO-Ausgleichsfonds) wird ein Fonds gebildet, dem alle auf diesem Gesetz beruhenden Einnahmen und Leistungen gutgeschrieben oder belastet werden.

<sup>2</sup> Der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter 50 Prozent einer Jahresausgabe sinken.

<sup>3</sup> Die Verwaltung des EO-Ausgleichsfonds richtet sich nach dem Ausgleichsfondsgesetz vom 16. Juni 2017.

#### Art. 28a<sup>55</sup>

<sup>1</sup> In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz oder eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Mitgliedstaates sind, auf Flüchtlinge oder Staatenlose mit Wohnort in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedstaat sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II, Abschnitt A, des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

<sup>2</sup> In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins sind oder die als Flüchtlinge oder Staatenlose Wohnort in der Schweiz oder auf dem Gebiet Islands, Norwegens oder Liechtensteins haben, sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anlage 2 zu Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

<sup>3</sup> Der Bundesrat passt die Verweise auf die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union jeweils an, wenn eine Anpassung des Anhangs II des Freizügigkeitsabkommens und der Anlage 2 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens beschlossen wurde.

<sup>4</sup> Die Ausdrücke «Mitgliedstaaten der Europäischen Union», «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft», «Staaten der Europäischen Union» und «Staaten der Europäischen Gemeinschaft» im vorliegenden Gesetz bezeichnen die Staaten, für die das Freizügigkeitsabkommen gilt.

## EOV

#### Art. 36 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Beitrag vom Erwerbseinkommen beträgt 0,45 Prozent. Im Bereich der sinkenden Skala nach Artikel 21 AHVV werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 500	17 300	0,242
17 300	20 900	0,248
20 900	23 300	0,254
23 300	25 700	0,260
25 700	28 100	0,265
28 100	30 500	0,271
30 500	32 900	0,283
32 900	35 300	0,294
35 300	37 700	0,306
37 700	40 100	0,317
40 100	42 500	0,329
42 500	44 900	0,340
44 900	47 300	0,358
47 300	49 700	0,375
49 700	52 100	0,392
52 100	54 500	0,410
54 500	56 900	0,427 <sup>58</sup>

## V 19

→ SR 831.108.

## Revisionen

# FZ-Ausgabe 2017

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
54	FLG [FZA]	17.06.2016	01.01.2017	2016 5247
55	FamZG [ZGB]	17.06.2016	01.01.2018	2017 3708
56	FamZG [BGSA]	17.03.2017	01.01.2018	2017 5524
57	FLG [BG]	17.03.2017	01.01.2018	2017 5212

## FamZG

### Art. 3 Abs. 3 vierter Satz

... Keinen Anspruch gibt die Adoption eines Kindes nach Artikel 264c ZGBA.<sup>55</sup>

A ZGB 264c (Stiefkindadoption) lautet:

<sup>1</sup> Eine Person darf das Kind adoptieren, mit dessen Mutter oder Vater sie:

1. verheiratet ist;
2. in eingetragener Partnerschaft lebt;
3. eine faktische Lebensgemeinschaft führt.

<sup>2</sup> Das Paar muss seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen.

<sup>3</sup> Personen in einer faktischen Lebensgemeinschaft dürfen weder verheiratet noch durch eine eingetragene Partnerschaft gebunden sein.

### Art. 25 lit. e<sup>bis</sup> und e<sup>ter</sup>

Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung mit ihren allfälligen Abweichungen vom ATSG gelten sinngemäss für:

e<sup>bis</sup>. die Herabsetzung und den Erlass von Beiträgen (Art. 11 AHVG);<sup>56</sup>

e<sup>ter</sup>. den Bezug der Beiträge (Art. 14–16 AHVG);<sup>56</sup>

## FLG

Art. 20 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Rückstellung wird verzinstant.<sup>57</sup>

### Art. 23a<sup>54</sup>

<sup>1</sup> In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz oder eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Mitgliedstaates sind, auf Flüchtlinge oder Staatenlose mit Wohnort in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedstaat sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II, Abschnitt A, des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

<sup>2</sup> In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins sind oder die als Flüchtlinge oder Staatenlose Wohnort in der Schweiz oder auf dem Gebiet Islands, Norwegens oder Liechtensteins haben, sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anlage 2 zu Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

<sup>3</sup> Der Bundesrat passt die Verweise auf die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union jeweils an, wenn eine Anpassung des Anhangs II des Freizügigkeitsabkommens und der Anlage 2 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens beschlossen wurde.

<sup>4</sup> Die Ausdrücke «Mitgliedstaaten der Europäischen Union», «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft», «Staaten der Europäischen Union» und «Staaten der Europäischen Gemeinschaft» im vorliegenden Gesetz bezeichnen die Staaten, für die das Freizügigkeitsabkommen gilt.